

**Nur vollständig ausgefüllte Anträge können bearbeitet werden!**



**Antragsteller/in:**

Name		Ort, Datum
Anschrift		Telefon
E-Mail-Adresse/ FAX der örtlich zuständigen Veterinärbehörde <a href="mailto:ausnahmeantrag@lkos.de">ausnahmeantrag@lkos.de</a> 0541/501-4416		Ihre E-Mail-Adresse
		Ihre Fax-Nummer:

**Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. Art. 31, 34, Art. 47 oder 50 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687**

- Einzelgenehmigung**  
 **Dauergenehmigung bei regelmäßiger Verbringen an denselben Empfangsbetrieb \***

<input type="checkbox"/> zum Verbringen von Bruteiern	Tierart:	Anzahl:
<input type="checkbox"/> zum Verbringen von Konsumeiern	Tierart:	Anzahl:
<input type="checkbox"/> zum Verbringen von Eiern zur Verarbeitung	Tierart:	Anzahl:

<input type="checkbox"/> innerhalb der Schutzzone
<input type="checkbox"/> innerhalb der Überwachungszone
<input type="checkbox"/> in die bzw. aus der Schutzzone
<input type="checkbox"/> in die bzw. aus der Überwachungszone

**Angaben zum Herkunftsbetrieb**

Registriernummer:  
03 459

Name
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)

**Angaben zum Transportbetrieb**

Registriernummer:  
03 459

Name
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)
KFZ-Kennzeichen (Zugfahrzeug und Anhänger)

**Angaben zum Bestimmungsbetrieb (Brütgerei, Packbetrieb oder Verarbeitungsbetrieb für Eiprodukte)**

Registriernummer:

Name
------

**Anschrift (Straße, PLZ, Ort)**

**Die Zustimmung des Empfangsbetriebes, über seine Benennung und das Einverständnis zum Empfang der Sendung, ist dem Antrag beizufügen.**

➤ **Bei Bruteiern:**

- Es wird zugesichert, dass die Bruteier vor dem Verbringen desinfiziert werden.**
- Die Rückverfolgbarkeit der Bruteier wird wie folgt gewährleistet:**

➤ **Bei Konsumeiern: Es wird versichert, dass**

- die Konsumeier in Einwegverpackungen oder Verpackungen, die gereinigt und desinfiziert werden können, verpackt werden.**
- auf dem Gelände der Packstelle des Empfangsbetriebes kein Geflügel gehalten wird.**

**Der Antragsteller/die Antragstellerin hat folgende Auskünfte zu erteilen bzw. folgendes vorzulegen:**

- **Wie wird mit Schmutz-, Knick- und Windeiern verfahren?**

➤ **Bei Eiern zur Verarbeitung:**

- Es wird versichert, dass der Verarbeitungsbetrieb nach Anhang III Abschnitt X Kapitel II der VO (EG) Nr. 853/2004 zertifiziert ist und die Eier dort nach Maßgabe des Anhangs II Kapitel XI der VO (EG) Nr. 852/2004 behandelt werden.**

➤ **Bei Antrag einer Dauergenehmigung:**

- Es wird versichert, dass Lieferungen an den Empfangsbetrieb regelmäßig erfolgen. Es werden die Durchschriften der Lieferbelege im Abgabebetrieb zur Einsicht der Behörde hinterlassen.**

\*Dem Antrag ist im Falle des Verbringens an Kunden zwingend eine Liste der Empfangsbetriebe beizufügen. Hierfür können Sie gerne die E-Mail-Adresse: ausnahmeantrag@Lkos.de oder die Fax-Nr.: 0541/501-4416 nutzen.

**Der Verbringungsvorgang erfolgt unter Beachtung folgender Maßnahmen:**

1. Die Eier werden in zuvor gereinigten und desinfizierten Transportbehältnissen auf direktem Weg aus dem Sperrgebiet verbracht.
2. Vor dem Verlassen des abgebenden Betriebes wird das Transportfahrzeug äußerlich gereinigt und desinfiziert. Nach dem Entladen wird das Fahrzeug auf dem Betriebsgelände des Empfangsbetriebes von außen und innen gereinigt und desinfiziert.
3. Die Betriebe im Bereich des Sperrgebiets werden nur in Einmal-Schutzkleidung, bestehend aus Overall und Einmalstiefeln, betreten. Die Schutzkleidung wird nach dem einmaligen Gebrauch am jeweiligen Ort der Benutzung unschädlich beseitigt.
4. Vor dem Betreten und vor dem Verlassen des abgebenden Betriebes wird das Schuhwerk desinfiziert.
5. Hände sind durch das Tragen von Einweghandschuhe oder durch vorheriges und nachträgliches Reinigen und Desinfizieren zu schützen.
6. Transportmaterial, das nicht gereinigt und desinfiziert werden kann, verbleibt im Empfangsbetrieb und wird dort unschädlich beseitigt; ansonsten wird das Material unmittelbar vor und nach jeder Benutzung wirksam gereinigt und desinfiziert.
7. Das zu verwendende Desinfektionsmittel ist gegen das Geflügelpestvirus wirksam. Es kommt ein Desinfektionsmittel der aktuellen DVG-Liste in dort beschriebener Art und Weise zur Anwendung.

Die unschädliche Beseitigung zu Ziffer 3 und 5 erfolgt durch gründliche Desinfektion, z.B. durch vollständiges Eintauchen der Gegenstände in eine Desinfektionsmittellösung oder in ein mindestens 70 Grad heißes Wasserbad oder - soweit mir ordnungsrechtlich erlaubt - durch Verbrennung. Schließlich erfolgt der Abtransport (im Fall der Nichtverbrennung) über die Müllabfuhr.

Unterschrift des/r Antragsstellers/in